

Stand: 04.04.2026 14:53:01

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/10310

"Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Ingenieurgesetz"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/10310 vom 01.03.2016
2. Plenarprotokoll Nr. 67 vom 08.03.2016
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/12083 des WI vom 16.06.2016
4. Beschluss des Plenums 17/12188 vom 29.06.2016
5. Plenarprotokoll Nr. 77 vom 29.06.2016
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19.07.2016



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

für ein Bayerisches Ingenieurgesetz

A) Problem

Das am 1. August 1970 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung Ingenieurin und Ingenieur (Ingenieurgesetz – IngG) legt fest, welche Berufsqualifikationen zum Führen dieser Berufsbezeichnung berechtigen.

Das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) regelt die Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen mit den im Freistaat Bayern landesrechtlich geregelten Berufsqualifikationen. Das IngG ist bislang vom Anwendungsbereich des BayBQFG ausgenommen.

Sowohl mit dem BayBQFG als auch mit dem IngG wird die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie) umgesetzt.

Durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 wurde die Berufsanerkennungsrichtlinie aus dem Jahr 2005 umfassend geändert. Ziel ist, die Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikationen im Interesse der Betroffenen zu erleichtern und zu beschleunigen. Die Umsetzungsfrist endet am 18. Januar 2016. Das entsprechende Gesetz zur Änderung des BayBQFG und anderer Rechtsvorschriften ist bereits am 1. Januar 2016 in Kraft getreten (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-2-A). Auch im IngG müssen die Änderungen der Berufsanerkennungsrichtlinie umgesetzt werden.

B) Lösung

Die im BayBQFG bislang enthaltene Ausnahme des IngG vom Anwendungsbereich des BayBQFG soll entfallen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dass das IngG weitgehend auf das allgemeinere BayBQFG als Referenzregelung für die verschiedensten Berufe verweist und künftig nur spezifische Besonderheiten betreffend den Ingenieurberuf regelt.

Dies führt zu mehr Effizienz in der Rechtssetzung, zu entsprechender Rechtsangleichung in den Vollzugsverfahren sowie zu Erfahrungen mit der Auslegung der in den einzelnen Berufsgruppen überall gleichen Norm.

Außerdem kann das IngG – welches durch zahlreiche unionsrechtlich bedingte Änderungen seit seinem Inkrafttreten 1970 schwer lesbar geworden ist – durch die weitgehende Verweisung auf das BayBQFG gestrafft und übersichtlicher gestaltet werden. Weitere entbehrliche Vorschriften werden gestrichen.

Das geschilderte Vorhaben macht eine Aufhebung des bisherigen Ingenieurgesetzes (im Folgenden: IngG-alt) und einen Neuerlass als Bayerisches Ingenieurgesetz (im Folgenden: BayIngG-neu) erforderlich.

C) Alternativen

Zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU gibt es keine Alternative.

Die Vorteile einer weitgehenden Verweisung im BayIngG-neu auf das BayBQFG wurden aufgezeigt. Damit gibt es keine vernünftige Alternative zum vorgeschlagenen Vorgehen.

D) Kosten

1. Staat

Durch die Neufassung des Ingenieurgesetzes entstehen dem Staat keine höheren Kosten, die nicht durch kostendeckende Gebühren ausgeglichen werden können. Auch für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang), welche aufgrund der Berufsanerkenntnisrichtlinie angeboten werden müssen, können Gebühren erhoben werden, die dem entstehenden Aufwand entsprechen. Ausgestaltung sowie durchführende Stelle der Ausgleichsmaßnahmen sind noch unklar. Näheres soll durch Rechtsverordnung bzw. Satzung geregelt werden.

Einem etwaigen – derzeit noch nicht abschätzbaren – höheren Vollzugsaufwand bei der Regierung von Schwaben wird durch die künftige Zuständigkeit der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau für Anträge aus dem Bereich der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Gebäude- und Versorgungstechnik sowie Vermessungswesen entgegengewirkt.

2. Kommunen

Für die Kommunen entstehen keine Kosten.

3. Wirtschaft und Bürger

Durch den Neuerlass des BayIngG-neu entstehen der Wirtschaft keine Mehrkosten. Auswirkungen auf das Einzelpreisniveau sowie das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten. Mit dem Gesetz werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Soweit die Ingenieurekammer-Bau Anerkennungsverfahren durchführt, hat auch sie die Möglichkeit, kostendeckende Gebühren zu erheben.

Für die antragstellenden Bürgerinnen und Bürger entstehen wie bisher Kosten für die Durchführung der Anerkennungsverfahren (Gebühren, Vorlage von Zeugnissen, Bescheinigungen etc.). Die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) wird ebenfalls Kosten für die antragstellende Person verursachen, was jedoch zum einen der Umsetzung von EU-Recht geschuldet ist und zum anderen unmittelbar der beruflichen Qualifikation der antragstellenden Person dient. Arbeitslose und arbeitssuchende Antragsteller können – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – eine Kostenübernahme durch die Arbeitsverwaltung beantragen.

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung Ingenieurin und Ingenieur (Bayerisches Ingenieurgesetz – BayIngG)¹⁾

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Anwendungsbereich
- Art. 2 Geschützte Berufsbezeichnung
- Art. 3 Genehmigung bei Ausbildung im Ausland
- Art. 4 Ausgleichsmaßnahmen
- Art. 5 Zuständige Stelle
- Art. 6 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 6a Folgeänderung
- Art. 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Art. 1

Anwendungsbereich

¹Ingenieurinnen und Ingenieure wenden ihr an einer Hochschule erworbenes technisches Wissen auf dem Fundament der Naturwissenschaften an. ²Ihre beruflichen Tätigkeiten erfolgen auf akademischem Niveau und umfassen insbesondere die technische, technisch-wissenschaftliche und technisch-wirtschaftliche Beratung, Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung sowie Sachverständigentätigkeit und Forschungsaufgaben.

Art. 2

Geschützte Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur allein oder in einer Wortverbindung darf führen,

1. wer ein grundständiges Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen hat
 - a) in einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung,
 - b) das eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 180 Punkte erworben werden können und

- c) in dem die Bereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik überwiegen; diese Voraussetzung gilt nicht für das Führen der Berufsbezeichnung ausschließlich in der Wortverbindung Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur durch Personen, die ein grundständiges Studium des Wirtschaftsingenieurwesens absolviert haben,
2. wer nach Ausbildung im Ausland die Genehmigung hierzu erhalten hat,
3. wer nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland hierzu berechtigt ist oder
4. wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes hierzu berechtigt war.

(2) ¹Die Berufsbezeichnung nach Abs. 1 darf im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft geführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigt sind. ²Abs. 1 Nr. 4 gilt bis zu einer Änderung des Gesellschafterbestands entsprechend.

Art. 3

Genehmigung bei Ausbildung im Ausland

(1) ¹Die Genehmigung gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 wird erteilt, wenn die antragstellende Person über einen im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweis verfügt, der gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) als gleichwertig mit den in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 normierten Anforderungen anzuerkennen ist. ²Keine Anwendung finden die Art. 13c und 14 BayBQFG.

(2) ¹Wenn der Ingenieurberuf im Ausbildungsstaat nicht reglementiert ist und der Ausbildungsstaat Mitglieds- oder Vertragsstaat im Sinne des Art. 5 Abs. 6 Satz 3 BayBQFG ist, so ist unbeschadet der weiteren Voraussetzungen des Art. 9 BayBQFG erforderlich, dass die antragstellende Person

1. den Ingenieurberuf in den vorhergehenden zehn Jahren in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt hat und
2. einen Ausbildungsnachweis besitzt, der bescheinigt, dass die Person auf die Ausübung des Ingenieurberufs vorbereitet wurde.

²Die Berufserfahrung gemäß Satz 1 Nr. 1 ist nicht erforderlich, wenn der Ausbildungsnachweis gemäß

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU.

Satz 1 Nr. 2 einen reglementierten Ausbildungsgang im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.

(3) Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinne der Art. 3 Abs. 3 und Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG stehen Ausbildungsnachweisen aus Mitglieds- oder Vertragsstaaten gleich.

(4) Ausbildungsnachweise, die unbeschadet Abs. 3 nicht in Mitglieds- oder Vertragsstaaten erworben wurden, müssen ein den Anforderungen gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 entsprechendes Studium bestätigen.

Art. 4

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Art. 11 BayBQFG findet unbeschadet Art. 3 Abs. 3 nur in Bezug auf Berufsqualifikationen, die in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat erworben wurden, Anwendung.

(2) Abweichend von Art. 11 Abs. 3 BayBQFG muss die antragstellende Person

1. nach Wahl der zuständigen Stelle entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung mit Erfolg absolvieren, wenn sie lediglich eine Qualifikation nach Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG besitzt, oder
2. sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung mit Erfolg absolvieren, wenn sie lediglich eine Qualifikation nach Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG besitzt.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Ausgleichsmaßnahmen einschließlich des Verfahrens und der zu erhebenden Gebühren zu regeln. ²Die Ingenieurekammer-Bau kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit die in Satz 1 genannten Bestimmungen durch Satzung treffen; die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

Art. 5

Zuständige Stelle

(1) ¹Zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist

1. für antragstellende Personen, deren Ausbildungsnachweise einer der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Gebäude- und Versorgungstechnik oder Vermessungswesen zuzuordnen sind, die Bayerische Ingenieurekammer-Bau,
2. im Übrigen die Regierung von Schwaben.

²Bestehen Zweifel über die zuständige Stelle, entscheidet hierüber die Regierung von Schwaben.

(2) Die Aufsicht über die Ingenieurekammer-Bau führt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

Art. 6

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer ohne nach Art. 2 dieses Gesetzes berechtigt zu sein, die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur allein oder in einer Wortverbindung führt.

Art. 6a

Folgeänderung

Art. 2 Abs. 4 Nr. 1 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-2-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 497) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Art. 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Art. 2 Abs. 2 Satz 2 tritt mit Ablauf des ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes] außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des [Tag vor dem Inkrafttreten gemäß Abs. 1] tritt das Ingenieurgesetz (IngG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 702-2-W) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 353 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Anlass für die Neufassung des Bayerischen Ingenieurgesetzes ist die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132), mit der die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) novelliert wurden. Sie ist bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Zentrale Norm zur Umsetzung der (Änderungs-) Richtlinie in Bayern ist das im Jahr 2013 in Kraft getretene Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG). Es handelt sich um eine allgemein anwendbare Referenzregelung für die verschiedensten Berufe. Die bislang vorgesehene Bereichsausnahme für das Ingenieurgesetz (Art. 2 Abs. 4 Nr. 1 BayBQFG) entfällt. Das BayBQFG kann

damit im Rahmen seines Anwendungsbereichs als allgemeine Regelung dienen und das Ingenieurgesetz sich – soweit die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen betroffen ist – auf die Normierung berufsspezifischer Abweichungen oder Ergänzungen beschränken.

Das Ingenieurgesetz regelt die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin und Ingenieur. Das derzeit geltende Ingenieurgesetz (im Folgenden: „IngG-alt“) ist aufgrund zahlreicher Änderungen unübersichtlich geworden; manche der bisherigen Vorschriften sind nicht mehr erforderlich.

Das Ingenieurgesetz soll daher in diesem Zusammenhang grundlegend systematisch überarbeitet und neu erlassen werden (im Folgenden: „BayIngG-neu“).

Die Neuregelung stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

1. Regelungen zum Anwendungsbereich und zur Berufsbezeichnung allgemein

Das BayBQFG regelt die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. Die Voraussetzungen, die Absolventen inländischer Hochschulen erfüllen müssen, damit sie die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur führen dürfen, sowie das Bild des Ingenieurberufs sind daher (weiterhin) im Fachgesetz zu regeln.

2. Verweis im BayIngG-neu auf die Regelungen im BayBQFG für reglementierte Berufe

Im BayIngG-neu wird für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Regelfall auf das BayBQFG verwiesen, wobei nur die Vorschriften, die für reglementierte Berufe gelten (Art. 9 ff sowie die allgemeinen Vorschriften), für den Ingenieurberuf relevant sind: der Ingenieurberuf ist in Deutschland ein reglementierter Beruf i.S.d. Berufsanerkennungsrichtlinie (vgl. Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG sowie Art. 3 Abs. 5 BayBQFG).

Aufgrund der Modifikation des Art. 2 Abs. 4 Nr. 1 BayBQFG gilt zukünftig auch die Statistikregelung des Art. 16 BayBQFG für das BayIngG-neu.

3. Folgende Neuerungen der Berufsanerkennungsrichtlinie werden abschließend im BayBQFG umgesetzt und sind aufgrund der Verweisung im BayIngG-neu nicht gesondert zu regeln:

- Einführung der elektronischen Übermittlung von Anträgen und Unterlagen innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (Art. 12 Abs. 3 BayBQFG);
- Betrauung des Einheitlichen Ansprechpartners, der durch die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vom 12. Februar 2006 eingerichtet wurde, mit der Entgegennahme und Weitergabe von Anträgen und Unterlagen im

Anerkennungsverfahren (Art. 13 Abs. 7 BayBQFG);

- Europäischer Berufsausweis (Art. 13a BayBQFG), wobei diese Regelung im BayBQFG richtlinienkonform ausnahmsweise auch für Personen aus dem Inland gilt;
- Vorwarnmechanismus (Art. 13b BayBQFG), wobei für den Ingenieurberuf – entsprechend der Interpretation der Europäischen Kommission zum Vorwarnmechanismus – nur Art. 13b Satz 2 Nr. 1 (Vorlage gefälschter Berufsqualifikationsnachweise) relevant ist. Nr. 2 bezieht sich lediglich auf den in Art. 56a Abs. 1 der Richtlinie 2013/55/EU genannten Personenkreis.

4. Zu folgenden Inhalten der (geänderten) Berufsanerkennungsrichtlinie muss das BayIngG-neu fachspezifische Besonderheiten regeln:

- Anträge von Personen, in deren Herkunftsland der Ingenieurberuf nicht reglementiert ist;
- Ausgleichsmaßnahmen;

5. In Drittstaaten erworbene Berufsqualifikationen

Das IngG-alt sah unterschiedliche Voraussetzungen und Verfahren für Absolventen aus Mitglied- oder Vertragsstaaten (d.h. aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, eines Vertragsstaats über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines sonstigen durch Abkommen gleichgestellten Staates) einerseits und Drittstaaten andererseits vor, da nur für erstere das EU-Recht Vorgaben trifft, welche umzusetzen waren. Das BayBQFG behandelt beide Kategorien von antragstellenden Personen im Wesentlichen gleich. Im BayIngG-neu wird hinsichtlich der Voraussetzungen, die an Ausbildungsnachweise aus Mitglied- und Vertragsstaaten einerseits und aus Drittstaaten andererseits gestellt werden, weiterhin differenziert:

- Ausbildungsnachweise, die in Drittstaaten erworben wurden, müssen grundsätzlich die Anforderungen, die an ein Ingenieurstudium im Inland gestellt werden, erfüllen. Anders als bei Absolventen aus Mitglied- oder Vertragsstaaten ist nicht darauf abzustellen, ob die antragstellende Person zur Ausübung des Ingenieurberufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder ob ein Ausgleich durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung stattgefunden hat. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG für den Fall, dass ein Absolvent aus einem Drittland drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats besitzt und dort anerkannt wurde (vgl. Art. 3 Abs. 3 BayIngG-neu).

- Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensierung festgestellter Defizite in der Berufsqualifikation sind ebenfalls nur für antragstellende Personen, deren Berufsqualifikation in einem Mitglied- oder Vertragsstaaten erworben wurde (oder die einen gleichgestellten Ausbildungsnachweis besitzen), vorgesehen. Eine unangemessene Benachteiligung von Absolventen aus Drittstaaten ist damit nicht verbunden: Das Führen der Berufsbezeichnung ist nicht zwingende Voraussetzung für eine Berufsausübung. Es gibt in Deutschland keine Tätigkeiten, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften nur Ingenieurinnen und Ingenieuren vorbehalten sind.

Abgestellt wird stets darauf, in welchem Land die Ausbildung bzw. das Studium absolviert wurden. Die Staatsangehörigkeit ist im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nicht von Belang.

6. Regelungen im BayBQFG, die von der Verweisung im BayIngG-neu ausgenommen sind:

- Partieller Zugang, Art. 13c BayBQFG: Hintergrund des partiellen Zugangs ist die Überlegung, dass niemand daran gehindert werden soll „die Tätigkeiten, für die er qualifiziert ist, in einem anderen Mitgliedstaat ausüben zu können.“ (vgl. Urteil des EUGH in der Rechtssache C-575/11 vom 27.06.2013). Das Führen der deutschen Berufsbezeichnung kann daher nicht Gegenstand des partiellen Zugangs sein, da die Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur nicht die Befugnis zu bestimmten Tätigkeiten regelt und somit niemand daran gehindert wird, die in seinem Herkunftsland ausgeübten Tätigkeiten hier auszuüben; anders ausgedrückt: das Ingenieurgesetz regelt keinen Berufsrechtsvorbehalt.
- Art. 14 BayBQFG: Diese Vorschrift ist nicht durch die Berufsanerkennungsrichtlinie vorgegeben; sie regelt, wie ein Anerkennungsverfahren stattfinden kann, wenn die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Ausbildungsnachweise aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorgelegt werden können. Mittels sog. „Qualifikationsanalysen“ (z.B. Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen oder Gutachten von Sachverständigen) sollen antragstellende Personen ihre Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die sie nicht oder nicht ausreichend durch schriftliche Dokumente belegen können. Die Verfahren sind aufwändig und werden daher bislang nur vereinzelt in Ausbildungsberufen angeboten. Bei dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Projekt „Prototyping Transfer – Berufsanerkennung mit Qualifikationsanalysen“ wirken die Ingenieurekammern nicht mit. Auch

ist bislang zahlenmäßig kein Bedarf erkennbar.

7. Verzichtbare Regelungen im IngG-alt

Folgende Vorschriften des IngG-alt können ersatzlos – d.h. ohne dass diese durch den Verweis auf das BayBQFG aufrechterhalten werden – entfallen: Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und c, Art. 1 Abs. 1 Nr. 2, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, Art. 3, Art. 4, Art. 6 und Art. 8a. Nähere Erläuterungen folgen – soweit erforderlich – bei der Begründung zu den Einzelvorschriften.

8. Weitere zuständige Stelle

Als weitere zuständige Stelle für den Vollzug des BayIngG-neu wird die Bayerische Ingenieurkammer-Bau benannt. Sie ist – neben der weiterhin für die Mehrzahl der Verfahren zuständigen Regierung von Schwaben – zuständig für Anträge von Personen, deren Qualifikationsnachweise einer der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Gebäude- und Versorgungstechnik oder Vermessungswesen zuzuordnen sind.

Soweit das BayBQFG aufgrund der Richtlinie 2013/55/EU geändert wurde, wird auf den Begründungstext des Gesetzes zur Änderung des BayBQFG und anderer Rechtsvorschriften vom 22. Dezember 2015, in Kraft getreten am 1. Januar 2016, BayGVBl Nr. 17/2015, S. 497 ff, verwiesen. Im Folgenden sollen nur einige Erläuterungen erfolgen, die für das BayIngG-neu von besonderer Bedeutung sind:

- Bislang ist die Ausbildungsdauer das zentrale Kriterium bei der Feststellung des Qualifikationsniveaus eines in einem Mitglied- oder Vertragsstaat erworbenen Ausbildungsnachweises. Nach Art. 2a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 IngG-alt besteht in der Regel ein Anerkennungsanspruch nur dann, wenn der Antragsteller zumindest unmittelbar unter dem im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Qualifikationsniveau gem. Art. 11 der Berufsanerkennungsrichtlinie qualifiziert ist. Nach Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2013/55/EU sollen die in Art. 11 der Richtlinie festgelegten fünf Qualifikationsniveaus künftig nicht mehr als Kriterium für den Abschluss von Unionsbürgern aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG herangezogen werden, wenn dies dem Grundsatz des lebenslangen Lernens widersprechen würde. Künftig ist in erster Linie zu prüfen, ob die Ausbildungsinhalte der vorgelegten Berufsqualifikationsnachweise sich wesentlich von den von Inländern geforderten Ausbildungsinhalten unterscheiden. Die Ausbildungsdauer kann hierbei nach Erwägungsgrund 11 der RL 2013/55/EU eine weitere Informationsquelle für die Anerkennungsbehörden in den Mitgliedstaaten sein. Unter anderem als Konsequenz dessen, dass bei der Anerkennungsentscheidung zukünftig vorrangig auf Ausbildungsinhalte abzustellen ist, werden die Voraussetzungen, denen die Studienabschlüsse in-

ländischer Ingenieure genügen müssen, in Art. 2 BayIngG-neu inhaltlich konkretisiert.

- Als Korrektiv bei festgestellten Unterschieden betreffend die Ausbildungsinhalte wirken Ausgleichsmaßnahmen, welche die Behörde anordnen kann. Ausgleichsmaßnahmen sind entweder eine Eignungsprüfung oder ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang. Die Ausgleichsmaßnahmen werden grundsätzlich im BayBQFG geregelt bis auf eine Ausnahme: Art. 14 Abs. 3 RL 2013/55/EU sieht Ausnahmen vor von dem Grundsatz, dass die antragstellende Person die Wahl hat zwischen Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang; diese Ausnahmen werden im Fachgesetz umgesetzt.

Die Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen bestand bereits nach geltendem Recht, hatte aber in der Praxis keine Relevanz.

Zur näheren Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen wird eine Verordnungs- bzw. Satzungsermächtigung aufgenommen.

- Mit der Richtlinie 2013/55/EU wurde auch der Europäische Berufsausweis eingeführt; am 24. Juni 2015 hat die Kommission hierzu sowie zum Vorwarnmechanismus eine Durchführungsverordnung 2015/983/EU erlassen. Für den Ingenieurberuf ist voraussichtlich in einer zweiten Stufe ab dem Jahr 2018 mit der Einführung des Europäischen Berufsausweises zu rechnen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Anpassung des Ingenieurgesetzes an die geänderte Berufsankennungsrichtlinie ist zwingend erforderlich zur Einhaltung europarechtlicher Vorgaben.

Die umfassende systematische Überarbeitung des Ingenieurgesetzes – verbunden mit der weitgehenden Verweisung auf das BayBQFG sowie der Streichung überflüssig gewordener Vorschriften – macht eine Aufhebung des bisherigen Ingenieurgesetzes und einen Neuerlass erforderlich.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Anwendungsbereich)

Die Richtlinie 2005/36/EG gilt nur für Berufsangehörige, die denselben Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen, vgl. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie: „Für die Zwecke dieser Richtlinie ist der Beruf, den der Antragsteller im Aufnahmemitgliedstaat ausüben möchte, derselbe wie derjenige, für den er in seinem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, wenn die Tätigkeiten, die er umfasst, vergleichbar sind.“ Dementsprechend regelt Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 BayBQFG als eine Voraussetzung der Gleichwertigkeit, dass „der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie

der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt“.

Zur Beurteilung, ob ein im Herkunftsstaat ausgeübter Beruf „derselbe“ i.S.d. Richtlinie ist wie im Geltungsbereich des BayIngG-neu, ist es erforderlich, den Anwendungsbereich des Gesetzes und damit die Aufgaben und das Bild des Ingenieurberufs näher zu konkretisieren. Die Formulierung der Berufsaufgaben wurde so ausgestaltet, dass bei der Benennung von typischen Tätigkeiten auch der qualitative Aspekt der Ingenieurausbildung auf Hochschulniveau zum Ausdruck kommt. Der Ingenieur unterscheidet sich in der Bundesrepublik Deutschland z.B. vom Techniker (Aufstiegsweiterbildung nach einem Ausbildungsberuf) darin, dass ersterer im Gegensatz zum zweiten in der Lage ist, aufgrund naturwissenschaftlicher Kenntnisse umfassend kreativ (gestaltend) im Bereich technischer Systeme tätig zu werden. Der Techniker wird demgegenüber überwiegend mit der Umsetzung, Überwachung und Instandhaltung von technischen Einrichtungen nach vorher festgelegten Verfahrensregeln betraut, da in seiner Ausbildung die technisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen in der Regel nicht in einer solchen Tiefe vermittelt wurden, wie dies bei einer Hochschulausbildung der Fall ist. Das Gleiche gilt für die Übernahme von Forschungsaufgaben. Kennzeichen der beruflichen Tätigkeit ist in allen Fachrichtungen die geistig-schöpferische Bewältigung der beruflichen Aufgaben unter Berücksichtigung ihrer Komplexität, insbesondere auch im Hinblick auf sozio-ökonomische, ökologische und rechtliche Belange. Die Berufsausübung kann selbständig, angestellt, verbeamtet oder gewerblich erfolgen.

Diese Aufgabenbeschreibung kann von der genehmigenden Stelle bei einem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 2, Art. 3 BayIngG-neu in Verbindung mit Art. 9 BayBQFG insbesondere dann zum Vergleich herangezogen werden, wenn der Antrag weniger auf formale Ausbildungsnachweise denn auf einschlägige Berufspraxis oder lebenslanges Lernen gestützt wird – was nach der Novellierung der Berufsankennungsrichtlinie zunehmend möglich sein soll (vgl. Erwägungsgrund Nr. 11 der RL 2013/55/EU). Ergibt die Vergleichsprüfung, dass die im Herkunftsland ausgeübte Tätigkeit nicht dem entspricht, was in Art. 1 als Ingenieurberuf festgelegt wird, ist der Antrag mangels Anwendbarkeit des BayIngG-neu abzulehnen.

Zu Art. 2 (Geschützte Berufsbezeichnung)

Art. 2 BayIngG-neu tritt an die Stelle des bisherigen Art. 1 IngG-alt und regelt, unter welchen Voraussetzungen die Berufsbezeichnung Ingenieurin und Ingenieur geführt werden darf.

Abs. 1 Nr. 1 formuliert die Anforderungen neu, die an ein Studium im Inland gestellt werden, welches zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt. Dies ist zum einen durch die Vielzahl der angebotenen Ba-

chelor- und Masterstudiengänge begründet, jedoch auch aufgrund der Novellierung der Berufsanerkenntnisrichtlinie erforderlich. Durch die Regelung wird das „Anforderungsprofil“ vorgegeben, dem im Ausland erworbene Ausbildungsabschlüsse entsprechen müssen.

Das Erfordernis, dass das Studium „grundständig“ sein muss, ist in Zusammenhang mit Art. 56 und 57 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) zu sehen. Danach wird unterschieden zwischen grundständigen Studiengängen, welche zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor) führen, und darauf aufbauenden postgradualen Studiengängen (Master). Allein ein Postgraduiertenstudium – was vereinzelt angeboten wird – ist jedoch nicht ausreichend zum Führen der Berufsbezeichnung. Erforderlich sind Basiskompetenzen in den Grundlagen der Ingenieurwissenschaften wie etwa Mathematik, welche üblicherweise in Bachelorstudiengängen vermittelt werden.

Die Voraussetzung der „technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung“ wird ersetzt durch „technisch-naturwissenschaftliche Fachrichtung“ (**Buchst. a**). Damit wird klargestellt, dass rein naturwissenschaftliche Studiengänge wie z.B. Biologie, Chemie oder Physik nicht zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigen. Naturwissenschaftliche Abschlüsse sind kein „Weniger“ im Verhältnis zur Ingenieurausbildung, sondern eine andere Disziplin.

Nach Art. 1 Nr. 1 Buchst. a IngG-alt wurde ein mindestens dreijähriges Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer deutschen Fachhochschule vorausgesetzt. Damit berechtigten Bachelorabschlüsse, welche nach dem Bayerischen Hochschulgesetz eine Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren haben und einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss darstellen, zum Führen der Berufsbezeichnung. Diese Ausbildungsdauer wird in Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 **Buchstabe b** BayIngG-neu als Voraussetzung beibehalten und durch den Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten konkretisiert. Dies entspricht Erwägungsgrund 17 der Richtlinie 2013/55/EU. Danach werden die Punkte des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS) bereits in einer großen Mehrheit der Hochschuleinrichtungen in der Union verwendet. Daher sollte die Möglichkeit eingeführt werden, die Dauer eines Ausbildungsprogramms auch in ECTS-Punkten auszudrücken. Ein ECTS-Punkt entspricht 25 bis 30 Unterrichtsstunden und normalerweise sind 60 ECTS-Punkte für den Abschluss eines akademischen Jahres erforderlich. Sofern in einem Studiengang noch keine ECTS-Punkte eingeführt wurden (z.B. gibt es noch Studierende in entsprechenden Diplomstudiengängen), kann nicht auf ECTS-Punkte abgestellt werden, im Übrigen sind die mindestens 180 Punkte eine zwingende Voraussetzung. Auch Teilzeitstudiengänge, die einem Vollzeit-

äquivalent von sechs Semestern entsprechen, sind von der Regelung umfasst.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Diversifizierung der Studiengänge und der zunehmenden Anzahl an Hybrid-Studiengängen ist das bloße Abstellen auf ein Studium einer technischen-naturwissenschaftlichen Fachrichtung nicht mehr ausreichend. Hybrid-Studiengänge zeichnen sich dadurch aus, dass einzelne Inhalte aus klassischen Disziplinen so zusammengestellt werden, dass ein neues Ausbildungsprofil entsteht. Nicht zuletzt aus Gründen des Verbraucherschutzes scheint es jedoch notwendig, dass das Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin und Ingenieur auch weiterhin nur möglich ist, wenn jemand über die klassischen „Ingenieurkompetenzen“, die mit diesem Beruf in Zusammenhang gebracht werden, verfügt. Dies soll durch die Formulierung in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 **Buchst. c** „in dem die Bereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik überwiegen“ erreicht werden. „Überwiegen“ bedeutet hierbei, dass mehr als 50 Prozent der Studieninhalte und damit der erworbenen ECTS-Punkte den sog. „MINT-Bereichen“ (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) zuzurechnen sein müssen. Auch die angewandten Naturwissenschaften, bei denen die anwendungsorientierte Ausbildung im Vordergrund steht, sind vom Begriff Naturwissenschaften umfasst.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Abschlüsse an den bayerischen Universitäten und Hochschulen in der Fachrichtung Architektur entsprechen den Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1. Bedeutung erlangt dies im Zusammenhang mit Art. 61 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), wonach die Angehörigen der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die nach dem Ingenieurgesetz die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur führen dürfen, bauvorlageberechtigt sind.

Halbsatz 2 enthält eine Ausnahmeregelung für das Führen der Berufsbezeichnung ausschließlich in der Wortverbindung Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur. Beim Wirtschaftsingenieur handelt es sich um einen ingenieurverwandten Abschluss, der inzwischen einem eigenen Berufsbild entspricht. Die Wirtschaftsingenieurwissenschaften zeichnen sich gerade durch die Mischung fachfremder mit ingenieurfachlichen Kompetenzen aus, mit der Folge, dass entsprechende Studiengänge aufgrund der wirtschaftswissenschaftlichen und anderer fachübergreifender Qualifikationsziele nicht durchgängig von einem Überwiegen der unter Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c genannten Kompetenzen geprägt sind. Die Studienkonzepte basieren nach wie vor fachlich auf den noch für die Diplomstudiengänge entwickelten Rahmenordnungen der Kultusministerkonferenz der Länder aus 2001 und 2002. Aktuell werden in Deutschland 295 grundständige Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen angeboten, davon 37 in Bayern.

Nr. 2 entspricht Art. 2 Abs. 1 IngG-alt. Die Einzelheiten zur Genehmigung ergeben sich aus Art. 3 bis 5.

Nr. 3 entspricht Art. 7 IngG-alt.

Nr. 4 dient dem Bestandsschutz und regelt, dass unter dem BayIngG-neu weiterhin zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt ist, wer hierzu bereits unter dem IngG-alt berechtigt war. Eine Übergangsregelung für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Studium erst begonnen haben, welches bisher bei erfolgreichem Abschluss zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt hätte, ist zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht erforderlich. Das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung wurde und wird erst mit erfolgreichem Abschluss eines einschlägigen Studiengangs erworben. Berührt von der Änderung sind lediglich rein naturwissenschaftliche Studiengänge und Studiengänge, in denen die MINT-Bereiche nicht überwiegen. Dass bei diesen Studierenden ein besonders schutzwürdiges Vertrauen besteht, nach Abschluss ihres Studiums die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur führen zu dürfen, ist nicht feststellbar, zumal mit der Berufsbezeichnung kein Tätigkeitsvorbehalt verbunden ist.

Die im IngG-alt enthaltenen Regelungen zu den Ingenieurschulen sowie zu den Bergschulen (Art. 1 Abs. 1 Buchst. b und c) werden nicht weitergeführt, da es in Bayern keine Bergschulen und in ganz Deutschland keine Ingenieurschulen mehr gibt. Der bisherige Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie Art. 2 Abs. 4 IngG-alt sind ebenfalls entbehrlich, da diese zumindest für Absolventen inländischer Hochschulen keine Relevanz mehr haben.

Abs. 2 Satz 1 entspricht Art. 1 Abs. 2 IngG-alt, wurde jedoch neugefasst; die Passage „oder der Personen, die mindestens über die Hälfte der Stimmrechte verfügen“, wurde gestrichen, da die Berufsqualifikation alleine der Gesellschafter bzw. Aktionäre für das Tätigkeitsfeld einer Gesellschaft ohne Belang ist. Sofern ein wirtschaftlich tätiger Zusammenschluss nach dem IngG-alt in Verbindung mit der Berufsbezeichnung geführt wird, hierzu jedoch nach der Neufassung nicht mehr berechtigt wäre, schafft Satz 2 eine Übergangsregelung. Die Übergangsregelung verfällt nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (vgl. hierzu Art. 7 Abs. 2 BayIngG-neu).

Zu Art. 3 (Genehmigung bei Ausbildung im Ausland)

Art. 3 tritt an die Stelle der Art. 2 und 2a IngG-alt und regelt das Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin und Ingenieur durch Absolventen ausländischer Hochschulen bzw. Bildungseinrichtungen; erforderlich ist eine Genehmigung durch die zuständige Stelle.

Abs. 1 Satz 1 enthält eine weitgehende Verweisung auf das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG). Das BayBQFG ist somit *lex generalis*, das

BayIngG-neu *lex specialis*. Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung ausländischer Ausbildungsnachweise werden im BayBQFG berufsübergreifend geregelt, wobei für reglementierte Berufe Art. 9 ff. anwendbar sind. Der Ingenieurberuf ist ein durch das BayIngG-neu reglementierter Beruf (vgl. Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) der Richtlinie 2005/36/EG sowie Art. 3 Abs. 5 BayBQFG).

Das BayBQFG unterscheidet im Grundsatz nicht zwischen Ausbildungsnachweisen, die in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat (Legaldefinition in Art. 5 Abs. 6 Satz 3 BayBQFG) einerseits oder einem Drittstaat andererseits erworben wurden. Diese Gleichstellung wird im BayIngG-neu nicht vollständig übernommen, sondern es wird wie bereits im IngG-alt unterschieden:

- Absolventen aus Mitglied- oder Vertragsstaaten unterliegen den von der Berufsanerkennungsrichtlinie vorgegebenen Anerkennungsbedingungen (vgl. Art. 13 RL): Danach besteht grundsätzlich ein Anerkennungsanspruch, wenn die antragstellende Person den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat – das muss nicht der Staat sein, in dem die Person ihre Ausbildung absolviert hat – erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Ingenieurberufs zu erhalten (d.h. wenn der Beruf im Herkunftsstaat ebenfalls einer Reglementierung unterliegt, sog. „reglementierter Beruf“). Sofern Defizite in der beruflichen Qualifikation festgestellt werden, muss der antragstellende Person die Möglichkeit gegeben werden, diese durch Ausgleichsmaßnahmen (Art. 14 RL) auszugleichen. Die bislang in Art. 2a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 IngG-alt enthaltene Regelung, wonach ein Anerkennungsanspruch nur dann besteht, wenn der Antragsteller zumindest unmittelbar unter dem im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Qualifikationsniveau gem. Art. 11 der Berufsanerkennungsrichtlinie qualifiziert ist, wird nicht beibehalten. Nach Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2013/55/EU sollen die in Art. 11 der Richtlinie festgelegten fünf Qualifikationsniveaus künftig nicht mehr als Kriterium für den Abschluss von Unionsbürgern aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG herangezogen werden, wenn dies dem Grundsatz des lebenslangen Lernens widersprechen würde.
- Für Absolventen aus Drittstaaten ist nicht darauf abzustellen, ob diese in ihrem Herkunftsland als Ingenieurin oder Ingenieur arbeiten könnten (außer sie verfügen über einen gleichgestellten Ausbildungsnachweis i.S.d. Art. 3 Abs. 3). Es ist vielmehr erforderlich, dass sie ein Hochschulstudium absolviert haben, welches den Anforderungen entspricht, welches auch von inländischen Absolventen verlangt wird (vgl. Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayIngG-neu). Dies wird durch Art. 3 Abs. 4 klar gestellt.

- Hinsichtlich der Verfahren wird für beide Personengruppen vollumfänglich auf das BayBQFG verwiesen. Soweit dort nicht aus rein faktischen Gründen (Drittstaaten nehmen z.B. nicht am Binnenmarkt-Informationssystem IMI teil) differenziert wird, sind die Verfahren gleich gestaltet.

Zu Abs. 1 Satz 2: Der Ausschluss der Anwendung von Art. 13c und 14 BayBQFG wurde bereits unter Punkt A.6. begründet.

Art. 3 **Abs. 2** regelt die Fallkonstellation, in welcher der Ingenieurberuf im Herkunftsland nicht reglementiert ist (vgl. Art. 13 Abs. 2 der RL 2013/55/EU); die Regelung entspricht Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 IngG-alt, wird jedoch an die geänderte Richtlinie angepasst: Für antragstellende Personen aus Mitglied- oder Vertragsstaaten, in denen der Ingenieurberuf nicht reglementiert ist, werden die Anforderungen an Praxiszeiten gemäß Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie auf ein Jahr reduziert.

Abs. 3 entspricht Art. 2a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 IngG-alt.

Abs. 4 enthält die oben bereits beschriebene Regelung für Absolventen aus Drittstaaten.

Die bisherige Regelung in Art. 2a Abs. 7 IngG-alt ist nicht mehr erforderlich; die Vorschrift betraf bislang nur die Schweiz als einzigen durch bilaterale Abkommen gleichgestellten Staat. Die Gleichstellung wird jetzt durch den Verweis auf das BayBQFG und die dort enthaltene Legaldefinition in Art. 5 Abs. 6 Satz 3 geregelt, wonach sonstige durch Abkommen gleichgestellte Staaten vom Anwendungsbereich der für EU- und EWR-Staaten geltenden Regelungen umfasst sind.

Auch Art. 2 Abs. 2 Satz 2 IngG-alt, wonach die Genehmigung versagt werden konnte, wenn die antragstellende Person nicht Deutsche(r) im Sinne des Art. 116 GG und die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet war, wird nicht beibehalten; die Regelung erscheint vor dem Hintergrund der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts nicht mehr zeitgemäß.

Zu Art. 4 (Ausgleichsmaßnahmen)

Art. 4 enthält Konkretisierungen zu den Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Artikels 14 der Richtlinie 2005/36/EG, welche grundsätzlich in Art. 11 BayBQFG geregelt sind. Die Richtlinie sieht vor, dass die Erteilung der Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung von der erfolgreichen Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen abhängig gemacht werden kann. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind als Korrektiv zu evtl. festgestellten Ausbildungsdefiziten zu sehen und sind entweder in Form eines Anpassungslehrgangs (Höchstdauer drei Jahre) oder einer Eignungsprüfung zu absolvieren.

Abs. 1 besagt, dass Ausgleichsmaßnahmen nur für antragstellende Personen vorgesehen sind, die vom Anwendungsbereich der Berufsanerkenntnisrichtlinie erfasst sind.

Zu Abs. 2: Der Regelfall des Art. 11 i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayBQFG betrifft den Fall, dass wesentliche Unterschiede bestehen zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und den Anforderungen, die gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayIngG-neu an inländische Absolventen gestellt werden. In diesem Fall besteht für die antragstellende Person grundsätzlich Wahlfreiheit zwischen beiden Ausgleichsmaßnahmen. Wenn die antragstellende Person 180 ECTS-Punkte in einem Bachelor-Studium in einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung erworben hat und die Studieninhalte überwiegend von den sog. MINT-Bereichen geprägt waren, wird man in der Regel davon ausgehen können, dass keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Die Richtlinie sieht zwei Fallkonstellationen vor, in denen nicht die antragstellende Person die Wahl zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung trifft, sondern die Anerkennungsbehörde die erforderliche Ausgleichsmaßnahme(n) festlegt; da das BayBQFG hierzu keine Regelung trifft, ist eine Umsetzung in Art. 4 Abs. 2 BayIngG-neu erforderlich:

Abs. 2 Nr. 1: die Wahlmöglichkeit besteht nicht für antragstellende Personen, die lediglich ein Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe (entspricht Qualifikationsniveau des Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG) erteilt wird, nachweisen können. Für diese kann die zuständige Stelle nach ihrer Wahl eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang vorschreiben.

Abs. 2 Nr. 2: Kann der Antragsteller nur Befähigungsnachweise vorlegen, die weder durch Zeugnis noch durch Diplom Kenntnisse aufgrund einer Ausbildung oder Ausübung des Berufs oder nur Allgemeinkenntnisse bescheinigen (Qualifikationsniveau des Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG), ist gemäß Abs. 3 sowohl ein Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorgeschrieben.

Für die nähere Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen sowie zu Gebühren und Auslagen enthält Art. 4

Abs. 3 eine Verordnungsermächtigung für das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie bzw. eine Satzungsermächtigung für die Bayerische Ingenieurekammer-Bau; die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

Zu Art. 5 (Zuständige Stelle)

Abs. 1 entspricht Art. 5 Satz 1 IngG-alt, jedoch mit folgender Änderung: Bisher ist alleine die Regierung von Schwaben zuständig für Verfahren nach dem Ingenieurgesetz. Für die Mehrzahl der Verfahren bleibt diese Zuständigkeit weiterhin gegeben. Für Anträge von Personen, deren Qualifikationsnachweise einer der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Gebäude- und Versorgungstechnik oder Vermessungswesen zuzuordnen sind, wird zukünftig die Bayerische Ingenieurekammer-Bau zuständig. Diese Fachrichtungen bilden

einen Großteil der Fachrichtungen ab, welche den Mitgliederbestand der Ingenieurekammer-Bau kennzeichnen, vgl. Art. 12 Abs. 4 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Baukammerngesetzes (BauKaG).

Die Fachrichtung Bauingenieurwesen zählt zu den klassischen Ingenieurwissenschaften, so dass eine Einordnung der Qualifikationsnachweise und damit eine Zuständigkeitszuordnung in der Regel keine Probleme bereitet.

Als Gebäude- und Versorgungstechnik bezeichnet man alle technischen Maßnahmen, welche die Versorgung von Gebäuden ermöglichen. Dabei geht es z.B. um die Versorgung mit Luft und Wasser sowie die Bereiche Beleuchtung, Heizung, Klimatisierung, Müllentsorgung und Energiemanagement.

Das Vermessungswesen – auch Geodäsie genannt – ist die Wissenschaft von der Ausmessung und Abbildung der Erdoberfläche. Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure erfassen mit Hilfe von Mess- und Auswertungstechniken die exakte Position von Grundstücks- und Gebäudegrenzen sowie die Lage bestimmter Punkte auf der Erdoberfläche.

Sofern im Einzelfall – z.B. bei Hybridstudiengängen – Zweifel bestehen, entscheidet die Regierung von Schwaben, welche Stelle zuständig ist. Anträge, bei denen über die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung in der Wortverbindung Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur zu entscheiden ist, entscheidet stets die Regierung von Schwaben.

Absolventen inländischer Hochschulen dürfen die Berufsbezeichnung führen, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayIngG-neu erfüllen; sie benötigen – wie bereits bisher – keine Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung, so dass eine Zuständigkeit der Regierung von Schwaben oder der Ingenieurekammer-Bau diesbezüglich nicht eröffnet ist.

Zu Abs. 2: Aufsichtsbehörde über die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist gem. Art. 31 BauKaG grundsätzlich das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr. Abs. 2 regelt hiervon abweichend, dass im Anwendungsbereich des BayIngG-neu das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie die Aufsicht führt. Da der Kammer in Abs. 1 eine genuin staatliche Aufgabe übertragen wird, geht die Aufgabenerfüllung in diesem Bereich über den Bereich der Selbstverwaltung der Kammer hinaus. Daher wird die Staatsaufsicht im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach dem BayIngG-neu als Rechts- und Fachaufsicht wahrgenommen.

Zu Art. 6 (Ordnungswidrigkeiten)

Art. 6 entspricht Art. 8 Nr. 1 IngG-alt und sieht eine Geldbuße vor, wenn jemand unberechtigt die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung führt. Der Rahmen der Geldbuße wird von bisher 5.000 Euro auf 25.000 Euro angehoben. Der bisherige Rahmen war im Vergleich zum BauKaG (Art. 32), aber auch im Vergleich zur Regelung in anderen Bundesländern sehr niedrig. Zuständig für Verfahren nach Art. 6 ist gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.V.m. § 90 Abs. 4 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) die Regierung von Schwaben. Die Änderungen dieses Gesetzes werden dort redaktionell nachzuziehen sein.

Zu Art. 6a (Folgeänderung)

Da das BayIngG-neu in Art. 3 Abs. 1 eine Verweisung auf das BayBQFG als lex generalis enthält und nur fachspezifische Besonderheiten oder Abweichungen als lex specialis regelt, kann die Bereichsausnahme in Art. 2 Abs. 4 Nr. 1 BayBQFG gestrichen werden.

Zu Art. 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten von Art. 2 Abs. 2 Satz 2. Zur Begründung siehe die Begründung zu Art. 2 Abs. 2 Satz 2.

Das Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ vom 1. August 1970, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014, ist infolge des Neuerlasses nicht mehr erforderlich und wird daher in **Abs. 3** aufgehoben.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Staatssekretär Franz Josef Pschierer

Abg. Annette Karl

Abg. Christine Haderthauer

Abg. Thorsten Glauber

Abg. Christine Kamm

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

für ein Bayerisches Ingenieurgesetz (Drs. 17/10310)

- Erste Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit beläuft sich auf 24 Minuten. Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung durch Herrn Staatssekretär Pschierer begründet. Herr Staatssekretär, Sie haben das Wort.

Staatssekretär Franz Josef Pschierer (Wirtschaftsministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Nachdem es sich hier um die Erste Lesung handelt, möchte ich mich auf das Wesentliche beschränken. Hier geht es um die Neufassung des Bayerischen Ingenieurgesetzes. Wer die Wirtschaftsstruktur des Freistaates Bayern kennt, weiß, dass gerade der Freistaat Bayern ein Ingenieurstandort par excellence ist, mit Vor- und Nachteilen. Wir haben auf dem Arbeitsmarkt eine sehr große Nachfrage. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Ingenieure ist in den letzten Jahren in Bayern deutlich gestiegen. Das ist ein Zeichen des Wirtschaftswachstums. Licht und Schatten liegen aber sehr nahe beieinander. Das Problem ist, dass die Zahl der offenen Stellen bei Weitem die Zahl der Arbeitslosen in den Ingenieurberufen übersteigt. Das bedeutet, auf jeden arbeitslos gemeldeten Ingenieur entfallen deutlich mehr als drei offene Stellen.

Für uns bedeutet das: Der bayerische Arbeitsmarkt ist für Ingenieure aus dem Ausland besonders attraktiv. Dabei ist das Führen der Berufsbezeichnung gesetzlich geregelt, und das aus gutem Grund. Zum einen geht es darum, einen rechtlichen Rahmen für die berufliche Anerkennung zu schaffen. Zum anderen geht es aber auch darum, die hohe Qualität des Berufsstands zu sichern. Dieses Bayerische Ingenieurgesetz regelt, wer die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" führen darf. Ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes ist die Verleihung der Berufsbezeichnung an Absolventen ausländischer Hochschulen. Absolventen inländischer Hochschulen benötigen

dafür keine Genehmigung. Dieses Ingenieurgesetz wurde bereits mehrfach an das EU-Recht angepasst. Aktuell ist eine Anerkennung der Berufsanerkenntnisrichtlinie umzusetzen.

Diese Umsetzung von EU-Recht hat mein Haus zum Anlass genommen, das Ingenieurgesetz deutlich zu straffen und mit dem Ziel zu modernisieren, ein neues Bayerisches Ingenieurgesetz zu erlassen. Ich will die wichtigsten Neuerungen ganz kurz zusammenfassen: Die Berufsbezeichnung "Ingenieur" bzw. "Ingenieurin" darf in Bayern führen, wer ein Studium von mindestens sechs Semestern in einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit Erfolg abgeschlossen hat.

Wir wollen außerdem festschreiben, dass die Studieninhalte zu mehr als 50 % aus den sogenannten MINT-Fächern stammen müssen, also Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik. Neu ist vor allem, dass die Gleichwertigkeitsprüfung für ausländische Berufsqualifikationen zukünftig analog zu anderen reglementierten Berufen erfolgt. Das Bayerische Ingenieurgesetz bezieht sich zukünftig weitgehend auf das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Damit schaffen wir in Bayern eines der schlankesten Ingenieurgesetze aller 16 Bundesländer.

Der Staatsregierung ist außerdem wichtig, dass die Selbstverwaltung der freien Berufe ebenfalls gestärkt wird. Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau wird für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen zuständig sein, und zwar in den Bereichen, die ihren wesentlichen Mitgliederbestand ausmachen. Darüber hinaus wird es bei der Zuständigkeit der Regierung von Schwaben für den gesamten Freistaat Bayern bleiben. Bei der Regierung von Schwaben ist die Verantwortlichkeit für ganz Bayern gebündelt. Bislang hat die Regierung von Schwaben diese Aufgabe hervorragend gemeistert.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, die Verbandsanhörung hat gezeigt, dass wir mit diesem Gesetzentwurf auf dem richtigen Weg sind. Die Wirtschaft des Freistaates Bayern hat keine grundlegende Kritik an dem Entwurf geübt; er wurde sogar begrüßt. Auch die Hochschulen haben sich vergleichsweise moderat geäußert. Wohlgermerkt,

in anderen Ländern mit stärker regulierenden Entwürfen sieht es ganz anders aus. Wir wollen, dass in Bayern auch in Zukunft Ingenieurleistungen geschaffen und in die ganze Welt exportiert werden. Das Bayerische Ingenieurgesetz wird dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Ich eröffne nun die Aussprache. Die erste Rednerin ist Frau Kollegin Karl.

Annette Karl (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wie schon gesagt, 2013 ist eine neue EU-Richtlinie zur Berufsanerkennung erlassen worden. Mit dem Bayerischen Ingenieurgesetz wird diese Richtlinie jetzt umgesetzt. Dabei beschränkt sich das Bayerische Ingenieurgesetz – auch das ist schon erwähnt worden – auf die spezifischen Besonderheiten. In allen anderen Fällen verweist es auf das BayBQFG, das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen.

Das alte Ingenieurgesetz wird aufgehoben und durch das neue Bayerische Ingenieurgesetz ersetzt. Das dient dem Schutz der Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin". Wir begrüßen dieses neue Gesetz im Großen und Ganzen. Insbesondere begrüßen wir, dass die Ingenieurekammer-Bau für die Anerkennung von Abschlüssen im Bauingenieurwesen sowie in der Gebäude- und Versorgungstechnik zuständig sein wird. Für alle anderen Bereiche ist wie bisher in bewährter Weise die Regierung von Schwaben zuständig.

Das Gesetz regelt auch, wie mit Anträgen von Personen zu verfahren ist, in deren Herkunftsland der Ingenieurberuf nicht wie in Deutschland reglementiert ist. Hier sind dann Ausgleichsmaßnahmen, Ergänzungskurse oder Ergänzungsprüfungen notwendig. Das Gesetz legt fest, dass Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten grundsätzlich die gleichen Anforderungen erfüllen müssen, die an ein Ingenieurstudium in Deutschland gestellt werden. Das Gesetz legt aber auch klar, dass die Berufsbezeichnung "In-

genieur" keinen Einfluss darauf hat, ob man eine bestimmte Tätigkeit ausüben darf oder nicht.

Zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" ist bei den hybriden Studiengängen festgelegt, dass sie überwiegend Studieninhalte aus den MINT-Fächern enthalten müssen. Das ist auch gut so; denn unsere Bürger haben bestimmte Erwartungen an einen Ingenieur: Er muss sich mit Technik auskennen. Wo Ingenieur draufsteht, muss auch Technik drin sein. Die Berufsbezeichnung "Ingenieur" ist damit auch ein Gütesiegel. Die deutsche Ingenieurskunst ist in der ganzen Welt bekannt und anerkannt.

Wir, die SPD-Landtagsfraktion, können daher nicht nachvollziehen, warum der Gesetzentwurf bei Wirtschaftsingenieuren eine Ausnahme macht und keine Mindestanforderung an technische Studieninhalte stellt. Rein theoretisch reicht für die Führung des Titels "Wirtschaftsingenieur" eine einzige technische Unterrichtseinheit. Damit besteht die Gefahr, dass ein BWL-Studiengang in einen Wirtschaftsingenieur-Studiengang umdefiniert wird. Zudem besteht die Gefahr, dass auch andere hybride Studiengänge einfordern, am Ende den Ingenieurtitel vergeben zu dürfen. Über dieses Thema werden wir aber noch im Ausschuss ausgiebig diskutieren. Ich hoffe, dass wir in diesem Punkt eine Änderung erreichen. Ansonsten stimmen wir dem Gesetz voll zu.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Nächste Rednerin ist Kollegin Haderthauer.

Christine Haderthauer (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Der Herr Staatssekretär hat die Inhalte des Gesetzentwurfs bereits dargestellt. Ich möchte auf drei Aspekte näher eingehen, die im Rahmen der gesetzgeberischen Ausgestaltung zur Diskussion standen.

Zunächst noch einmal zur Erinnerung: Das Gesetzgebungsvorhaben hat ein Oberziel, nämlich die bessere Vergleichbarkeit und vor allem Übertragbarkeit von ausländischen

Berufsabschlüssen. Deshalb gehört der Ingenieur jetzt auch zum Anwendungsbereich des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes. Vor diesem Hintergrund sollte es in der Tat kein Dauerzustand sein, dass es noch keine einheitliche nationale Regelung gibt. Denn gerade bei dem Mangelberuf Ingenieur müssen wir die nationale Mobilität zuvörderst im Auge haben, wenn wir uns jetzt schon mit der internationalen Mobilität beschäftigen. Deshalb begrüßen wir es sehr, dass das bayerische Wirtschaftsministerium sich in der Abstimmung mit den anderen Ländern befindet und in der Wirtschaftsministerkonferenz das Ziel verfolgt, in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe eine Harmonisierung der diversen verschiedenen Länderregelungen herbeizuführen.

Ein paarmal ist gefordert worden, das Gesetzgebungsverfahren auszusetzen und zunächst eine Harmonisierung herbeizuführen, weil die Regelungen der Länder so unterschiedlich sind. Das ist richtigerweise nicht gemacht worden; denn für die Umsetzung der EU-Richtlinie galt eine Frist, die jetzt im Januar abgelaufen ist. Deswegen und auch aus anderen Gründen halte ich es für richtig, dass Bayern mit diesem neuen Ingenieurgesetz die Weichen gestellt hat und dass man jetzt im Rahmen der Länderharmonisierung schaut, was sich bewährt hat und was wir auf nationaler Ebene zusammenbringen können.

Unsere Bitte lautet aber, und darüber werden wir auch im Ausschuss diskutieren: Bei aller Eigenständigkeit Bayerns darf gerade im Ingenieurwesen das Oberziel der Übertragbarkeit auf internationaler Ebene nicht durch nationale Stolperstellen konterkariert werden. Der Ingenieurberuf ist ein Beruf, der sehr von der Internationalität lebt.

Der zweite Aspekt: Gerade vor dem Hintergrund der internationalen Anerkennung gehen die gesetzgeberischen Entscheidungen auch in Bezug auf die Kritikpunkte, die im Rahmen der Verbandsanhörung gekommen sind, in die richtige Richtung. Sicherlich gibt es für jeden Einwand gute Gründe und berechnete Interessen. Die gesetzgeberischen Entscheidungen, die getroffen worden sind, orientieren sich aber vorrangig daran, später eine Harmonisierung mit den anderen Ländern zu erzielen. Deswegen wurden beispielsweise bei der Beschreibung des Anwendungsbereichs, bei der Rege-

lung über die Abgrenzung zu den reinen Naturwissenschaften genauso wie bei der Entscheidung über den Umgang mit den Wirtschaftsingenieuren – Frau Kollegin Karl, Sie haben es angesprochen, darüber werden wir sicherlich noch diskutieren – zunächst einmal die Regelungen gewählt, die auch in anderen Ländern gewählt worden sind, um eine nationale Einheitlichkeit anzustreben.

Das Gleiche gilt für den Bestandsschutz. Wenn zum Beispiel jemand ein Studium schon begonnen hat, stellt sich die Frage: Fällt er dann noch unter die alte Regelung oder schon unter die neue? Auch hat man sich dazu entschieden, eine Teilzuständigkeit der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau einzuführen. Das ist gerade vor dem Hintergrund der Harmonisierung mit den anderen Ländern sachgerecht.

Kolleginnen und Kollegen, im Spannungsfeld zwischen dem Qualitätsniveau im deutschen Ingenieurwesen und dem Ziel der Anerkennung und Übertragbarkeit von Berufsabschlüssen im Ausland ist der vorliegende Gesetzentwurf ein gelungener Wurf. Das deutsche Ingenieurwesen hat über 150 Jahre eine beeindruckende Erfolgsgeschichte geschrieben. Bei aller Sympathie für europäische Vereinheitlichungsbemühungen sollten wir mit der Qualität der Ausbildung und den gebotenen Anforderungen an die Berufsbezeichnung dazu beitragen, dass der deutsche Markenkern im Ingenieurwesen bei bestmöglicher Anerkennung ausländischer Abschlüsse erkennbar und erhalten bleibt. Das gewährleistet dieser Gesetzentwurf, und deshalb werden wir darüber auch im Ausschuss zustimmend diskutieren.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Glauber.

Thorsten Glauber (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Bei der Neuauflage des Bayerischen Ingenieurgesetzes, über das wir jetzt in den Ausschüssen diskutieren werden, stellt es sich für uns, die FREIEN WÄHLER, so dar, dass wir gezwungen wurden, dieses Gesetz zu

erlassen. Ob es für die Zukunft ein gutes Gesetz sein wird, wird sich zeigen. Die letzten Worte der Kollegin Haderthauer sind entscheidend. Für uns stellt sich folgende Frage, liebe Kolleginnen und Kollegen: Beim Meister haben wir es bei über 50 Berufen in Deutschland nicht geschafft, den Meistertitel zu schützen. Das muss uns klar sein. Damit senken wir Standards und Niveaus ab. Dieses Absenken von Standards und Niveaus möchten wir FREIE WÄHLER beim Ingenieurstudium auf keinen Fall akzeptieren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Wenn wir schon zur Absenkung von Standards gezwungen werden, sind wir auf europäischer Ebene als das größte Zahlerland innerhalb der Europäischen Union angehalten, die Standards mit festzulegen. Ich kann doch am Ende der Harmonisierung nicht alle Standards absenken und mich auf ein Niveau begeben, bei dem alle anderen mitgenommen werden können. Das will ich nicht mittragen. Das wollen wir FREIE WÄHLER nicht mittragen. Das ist ganz entscheidend für unsere Wirtschaft hier in Deutschland und in Bayern. Deshalb wollen wir, dass das Niveau so hoch wie möglich gehalten wird.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Im Gesetz findet sich der Passus, dass, wer einen Beruf innerhalb von zehn Jahren ein Jahr lang durchgängig ausgeübt hat, möglicherweise als Ingenieur zugelassen wird. Wir haben es Gott sei Dank hinbekommen, dass unsere Ingenieurekammer-Bau und die Regierung von Schwaben diese Zulassungsvoraussetzungen noch prüfen können. Die Frage für uns ist doch, ob wir es, wenn jemand klagt, tatsächlich schaffen, diesen nationalen Standard zu verteidigen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, schauen wir zurück. Jetzt kommen die Fußball-Weltmeisterschaften wieder zur Sprache. Schauen Sie sich die Fußball-Weltmeisterschaften 2006, 2010 und 2014 an. Die Stadien weltweit sind in deutschen Ingenieurbüros geplant worden, und zwar durchgängig. Sie finden dort Ingenieure der Medientechnik,

der Versorgungstechnik, Architekten, Bauingenieure, also genau das, was letztendlich die Qualität und die Sicherheit eines Stadions – Brandschutz, die Atmosphäre und die Qualität der Akustik sowie die sanitären Einrichtungen – ausmacht. All das ist Export "Made in Germany".

Deshalb wollen wir im Ausschuss eines sicherstellen. Wir wollen keine Diskussion, nur weil sie uns wieder einmal von Europa zugespielt wurde, und wir wollen nicht, dass wir am Ende unsere Berufsstandards wie den Diplom-Ingenieur opfern. Wir sind der Meinung, dass "Made in Germany" und Qualitätsingenieure ein Gütesiegel für Vollbeschäftigung in einem Land wie Deutschland sind. Wir sind momentan das Land in Europa, das dadurch mit Sicherheit den größten wirtschaftlichen Erfolg hat. Deshalb sage ich: Es darf keine Absenkung der Standards geben. Ich freue mich auf die Debatte. Wir werden versuchen, so viel wie möglich zu verteidigen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Kamm.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir begrüßen bestimmte Punkte im Rahmen der Änderungen, die beim Bayerischen Ingenieurgesetz vorgenommen werden, beispielsweise die stärkere Stellung und Einbeziehung der Ingenieurekammer-Bau; aber wir möchten auch Kritik üben, nämlich daran, dass es sich hier wiederum um eine spätestmögliche Umsetzung einer europäischen Richtlinie handelt, und zwar um eine solche, die im Grunde ähnliche Schwächen aufweist wie die entsprechende Umsetzung im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir haben gehört, dass nicht einmal bundesweit eine einheitliche harmonische Regelung zustande gekommen ist. Wir kritisieren weiterhin, dass sehr viel ungeregelt und unklar ist, zum Beispiel dass keine Kostenobergrenzen oder Kostenkorridore für die entsprechenden Anerkennungsverfahren dargelegt werden. Genauso wenig werden Fristen dargelegt, innerhalb derer bestimmte Anerkennungsverfahren abgewickelt werden müssen. Wir kritisieren, dass kein systematisches und ausreichendes Angebot für Anpassungs- und Nachqualifizierungsmaßnahmen aufgezeigt worden ist und dass keine Klärung des Rechtsstatus derjenigen, die diese Anpassungs- und Nachqualifizierungsverfahren durchführen können, erfolgt. Wir kritisieren, dass letztlich keine Angaben über die Dauer und die Kosten dieser Verfahren gemacht werden. Auch über etwaige Darlehens- und Stipendienprogramme ist nichts festgelegt.

Wir sagen, dass diejenigen, deren Qualifikationen anerkannt sind und die bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben, ihre Fähigkeiten gewinnbringend für unsere Gesellschaft einsetzen können. Wir sagen, dass Integration dann am besten gelingt, wenn sie von Anfang an stattfindet und wenn diejenigen, die zu uns gekommen sind, in diesem Fall, wenn sie Kompetenzen als Ingenieure mitbringen, diese Kompetenzen möglichst schnell anerkennen lassen können und möglichst schnell Klarheit bekommen, über welche Verfahren und über welche Wege diese mitgebrachten Qualifikationen anerkannt werden können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir sagen, dass dieses Gesetz unvollständig ist. Selbstverständlich können Teile noch über Verordnungen geregelt werden; aber wir kennen diese nicht, und wir wissen es nicht. Das Mindeste ist, dass dargelegt wird, was zusätzlich ergänzend geregelt und geordnet werden muss, und dass wir sagen, dass wir in circa einem halben Jahr eine ergänzende Evaluierung und Bewertung dieser gesetzlichen Änderungen wünschen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Jawohl. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/10310

für ein Bayerisches Ingenieurgesetz

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Oliver Jörg, Gudrun Brendel-Fischer, Karl Freller u.a. CSU

Drs. 17/11769

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Ingenieurgesetz (Drs. 17/10310)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Art. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Forschungsaufgaben“ die Wörter „mit wissenschaftlichen Methoden und Instrumenten“ eingefügt.
2. Art. 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Technologie“ das Wort „(Staatsministerium)“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“ gestrichen.
 - c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³In den Fällen der Sätze 1 und 2 bedarf das Staatsministerium jeweils des Einvernehmens des Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst.“
3. In Art. 5 Abs. 2 werden die Wörter „für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“ gestrichen.

Berichterstatterin: **Christine Haderthauer**
Mitberichterstatter: **Thorsten Glauber**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 14. April 2016 in einer 1. Beratung behandelt und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/11769 in seiner 48. Sitzung am 8. Juni 2016 mitberaten.
Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:
 1. In Art. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Forschungsaufgaben“ die Wörter „mit wissenschaftlichen Methoden und Instrumenten“ eingefügt.
 2. Art. 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Technologie“ das Wort „(Staatsministerium)“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“ gestrichen.
 - c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In den Fällen der Sätze 1 und 2 bedarf das Staatsministerium jeweils des Einvernehmens des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.“

3. In Art. 5 Abs. 2 werden die Wörter „für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie“ gestrichen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11769 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst seine Erledigung gefunden.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/11769 in seiner 50. Sitzung am 16. Juni 2016 in einer **2. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Enthaltung

zu der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11769 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/11769 in seiner 53. Sitzung am 16. Juni 2016 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in Art. 7 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens der „20. Juli 2016“, in Art. 7 Abs. 2 als Datum der „20. Juli 2018“ und in Art. 7 Abs. 3 als Datum des Außerkrafttretens der „19. Juli 2016“ eingefügt werden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11769 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Erwin Huber
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/10310, 17/12083

Bayerisches Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung Ingenieurin und Ingenieur (Bayerisches Ingenieurgesetz – BayIngG)¹

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Anwendungsbereich
- Art. 2 Geschützte Berufsbezeichnung
- Art. 3 Genehmigung bei Ausbildung im Ausland
- Art. 4 Ausgleichsmaßnahmen
- Art. 5 Zuständige Stelle
- Art. 6 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 6a Folgeänderung
- Art. 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Art. 1

Anwendungsbereich

¹Ingenieurinnen und Ingenieure wenden ihr an einer Hochschule erworbenes technisches Wissen auf dem Fundament der Naturwissenschaften an. ²Ihre beruflichen Tätigkeiten erfolgen auf akademischem Niveau und umfassen insbesondere die technische, technisch-wissenschaftliche und technisch-wirtschaftliche Beratung, Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung sowie Sachverständigentätigkeit und Forschungsaufgaben mit wissenschaftlichen Methoden und Instrumenten.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU.

Art. 2

Geschützte Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur allein oder in einer Wortverbindung darf führen,

1. wer ein grundständiges Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen hat
 - a) in einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung,
 - b) das eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 180 Punkte erworben werden können und
 - c) in dem die Bereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik überwiegen; diese Voraussetzung gilt nicht für das Führen der Berufsbezeichnung ausschließlich in der Wortverbindung Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur durch Personen, die ein grundständiges Studium des Wirtschaftsingenieurwesens absolviert haben,
2. wer nach Ausbildung im Ausland die Genehmigung hierzu erhalten hat,
3. wer nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland hierzu berechtigt ist oder
4. wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes hierzu berechtigt war.

(2) ¹Die Berufsbezeichnung nach Abs. 1 darf im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft geführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigt sind. ²Abs. 1 Nr. 4 gilt bis zu einer Änderung des Gesellschafterbestands entsprechend.

Art. 3

Genehmigung bei Ausbildung im Ausland

(1) ¹Die Genehmigung gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 wird erteilt, wenn die antragstellende Person über einen im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweis verfügt, der gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) als gleichwertig mit den in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 normierten Anforderungen anzuerkennen ist. ²Keine Anwendung finden die Art. 13c und 14 BayBQFG.

(2) ¹Wenn der Ingenieurberuf im Ausbildungsstaat nicht reglementiert ist und der Ausbildungsstaat Mitglieds- oder Vertragsstaat im Sinne des Art. 5 Abs. 6 Satz 3 BayBQFG ist, so ist unbeschadet der weiteren Voraussetzungen des Art. 9 BayBQFG erforderlich, dass die antragstellende Person

1. den Ingenieurberuf in den vorhergehenden zehn Jahren in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt hat und
2. einen Ausbildungsnachweis besitzt, der bescheinigt, dass die Person auf die Ausübung des Ingenieurberufs vorbereitet wurde.

²Die Berufserfahrung gemäß Satz 1 Nr. 1 ist nicht erforderlich, wenn der Ausbildungsnachweis gemäß Satz 1 Nr. 2 einen reglementierten Ausbildungsgang im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.

(3) Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinne der Art. 3 Abs. 3 und Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG stehen Ausbildungsnachweisen aus Mitglieds- oder Vertragsstaaten gleich.

(4) Ausbildungsnachweise, die unbeschadet Abs. 3 nicht in Mitglieds- oder Vertragsstaaten erworben wurden, müssen ein den Anforderungen gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 entsprechendes Studium bestätigen.

Art. 4

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Art. 11 BayBQFG findet unbeschadet Art. 3 Abs. 3 nur in Bezug auf Berufsqualifikationen, die in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat erworben wurden, Anwendung.

(2) Abweichend von Art. 11 Abs. 3 BayBQFG muss die antragstellende Person

1. nach Wahl der zuständigen Stelle entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung mit Erfolg absolvieren, wenn sie lediglich eine Qualifikation nach Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG besitzt, oder
2. sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung mit Erfolg absolvieren, wenn sie lediglich eine Qualifikation nach Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG besitzt.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (Staatsministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Ausgleichsmaßnahmen einschließlich des Verfahrens und der zu erhebenden Gebühren zu regeln. ²Die Ingenieurekammer-Bau kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit die in Satz 1 genannten Bestimmungen durch Satzung treffen; die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 bedarf das Staatsministerium jeweils des Einvernehmens des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

Art. 5

Zuständige Stelle

(1) ¹Zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist

1. für antragstellende Personen, deren Ausbildungsnachweise einer der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Gebäude- und Versorgungstechnik oder Vermessungswesen zuzuordnen sind, die Bayerische Ingenieurekammer-Bau,
2. im Übrigen die Regierung von Schwaben.

²Bestehen Zweifel über die zuständige Stelle, entscheidet hierüber die Regierung von Schwaben.

(2) Die Aufsicht über die Ingenieurekammer-Bau führt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes das Staatsministerium.

Art. 6

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer ohne nach Art. 2 dieses Gesetzes berechtigt zu sein, die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur allein oder in einer Wortverbindung führt.

Art. 6a

Folgeänderung

Art. 2 Abs. 4 Nr. 1 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-2-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 497) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Art. 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 20. Juli 2016 in Kraft.

(2) Art. 2 Abs. 2 Satz 2 tritt mit Ablauf des 20. Juli 2018 außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 19. Juli 2016 tritt das Ingenieurgesetz (IngG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 702-2-W) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 353 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Christine Haderthauer

Abg. Annette Karl

Abg. Thorsten Glauber

Abg. Christine Kamm

Staatssekretär Franz Josef Pschierer

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

für ein Bayerisches Ingenieurgesetz (Drs. 17/10310)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Oliver Jörg, Gudrun Brendel-Fischer, Karl

Freller u. a. (CSU)

(Drs. 17/11769)

Ich eröffne die Aussprache. Die Fraktionen haben sich auf eine Gesamtredezeit von 24 Minuten verständigt. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Erste Rednerin ist die Kollegin Haderthauer. Bitte schön.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Christine Haderthauer (CSU): Frau Präsidentin, meine Kolleginnen und Kollegen!

(Zurufe: Mikro!)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich warte noch, bis die Unruhe im Saal etwas nachlässt.

Christine Haderthauer (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Das Bayerische Ingenieurgesetz regelt, wer die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" führen darf. Wir beschäftigen uns mit diesem Gesetzentwurf heute in Zweiter Lesung, aber nicht deswegen, weil die Debatte so strittig gewesen wäre. Im Gegenteil, wir haben den Gesetzentwurf im federführenden Ausschuss ohne Gegenstimmen verabschiedet. Wir haben es aber geschafft, das Gesetz zwischen der Ersten und der Zweiten Lesung noch zu verbessern. Aus diesem Grunde erfolgt heute noch einmal eine Aussprache.

Hauptgegenstand des Gesetzes ist die Regelung der Verleihung dieser Berufsbezeichnung an Absolventen ausländischer Hochschulen; denn die Absolventen inländischer Hochschulen benötigen keine besondere gesetzliche Genehmigung, um den Titel "Ingenieur" führen zu dürfen.

Bei der Debatte über den Gesetzentwurf haben wir immer im Hinterkopf gehabt – das hat uns fraktionsübergreifend geeint –, dass wir einerseits bei allen Vereinheitlichungstendenzen in Europa das hohe Qualitätsniveau des deutschen Ingenieurwesens sichern wollen, dass wir auf der anderen Seite aber auch die Anerkennung von Berufsabschlüssen im Ausland möglichst so regeln wollen, dass wir dabei keine nationalen Stolpersteine verlegen. Bei uns erlassen die Länder die Ingenieurgesetze. Deshalb müssen wir versuchen, möglichst national einheitliche Regelungen zu schaffen; denn es wäre eine Farce, wenn die Länder ausländische Abschlüsse unter unterschiedlichen Voraussetzungen anerkennen würden.

Diese beiden Ziele vor Augen, haben die Ausschussberatungen zwei Änderungen mit sich gebracht. Beide Änderungen sind durch Gespräche mit den Hochschulen zustande gekommen. Sie wurden von der Mehrheitsfraktion, also durch unsere Fraktion, über den Wissenschaftsausschuss eingebracht. An dieser Stelle möchte ich Herrn Kollegen Oliver Jörg danken, der mit seinem Fachwissen in den Gesprächen mit den Hochschulen ein gutes Ergebnis erzielt hat. Meiner Meinung nach hat das zu einer deutlichen Verbesserung bei der Konkretisierung des akademischen Hintergrundes geführt, den wir hier festmachen wollten.

In Artikel 1 wird das Berufsbild beschrieben. Dort soll jetzt zusätzlich aufgeführt werden, dass Ingenieurinnen und Ingenieure mit wissenschaftlichen Methoden und Instrumenten arbeiten. Das war wichtig, weil wir ansonsten, wenn wir nur die Tätigkeiten beschrieben hätten, einen sehr technischen Eindruck hinterlassen würden und uns auf die Beschreibung der Praxis konzentriert hätten. Man könnte dann dem Missverständnis unterliegen, dass jemand, der eine Techniker Ausbildung gemacht hat, die Anerkennung als Ingenieur bekommt. In Artikel 4 haben wir aufgenommen, dass die Verord-

nungsermächtigung – Entsprechendes gilt für die Satzungsgenehmigung der Kammer – durch das federführende Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium wahrzunehmen ist.

In der Zeit zwischen der Ersten und der Zweiten Lesung haben wir auch ein anderes Thema, wie ich meine, befriedigend geklärt. Wir hatten die Diskussion über die hybriden Studiengänge. Frau Kollegin Karl hat sie in der Ersten Lesung zu Recht angesprochen. Wir haben versucht, eine Regelung zu finden, um deutlich zu machen, dass es uns wichtig ist, dass sich nur derjenige Ingenieur nennen darf, der einen wesentlichen Anteil an MINT-Inhalten im Studium hat. Im Wirtschaftsausschuss haben wir deshalb eine Protokollnotiz beschlossen, die ich hier auch vortragen möchte. Sie lautet, dass Artikel 2 des Gesetzes so vollzogen werden soll, dass Voraussetzung für das Führen der Berufsbezeichnung Wirtschaftsingenieur ist, dass derjenige einen Anteil von 40 % MINT-Fächer in seinem Studiengang gehabt hat. Dazu ergänzend möchte ich Folgendes sagen: Nach Mitteilung des Wissenschaftsministeriums erfüllen derzeit alle entsprechenden Studiengänge in Bayern diese Voraussetzungen.

Vonseiten der FREIEN WÄHLER – das möchte ich der Vollständigkeit halber erwähnen – kam noch der Hinweis der Bauvorlageberechtigung. Sie ist in der Bayerischen Bauordnung beziehungsweise im Baukammergesetz geregelt. Auch die Architektenkammer hat zur Konstruktion keine Einwände vorgebracht. Wir haben es deshalb nicht als notwendig angesehen, diesbezüglich eine Änderung des Bayerischen Ingenieurgesetzes vorzunehmen.

Kolleginnen und Kollegen, mit den beiden Änderungen im Sinne des Änderungsantrags, der hier mit aufgerufen ist, und den Ergänzungen mit der von mir vorgetragenen Protokollnotiz haben wir jetzt eine wirklich gute Lösung für die zu Recht aufgeworfenen Fragen gefunden. Wir stimmen deshalb nicht nur dem Gesetzentwurf der Staatsregierung, sondern selbstverständlich auch unserem Änderungsantrag zu.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Haderthauer. Die nächste Wortmeldung kommt von Frau Kollegin Karl. Bitte schön, Frau Karl.

Annette Karl (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Berufsbezeichnung Ingenieur ist ein anerkannter Qualitätsbegriff. Deutsche Ingenieurskunst hat weltweit ein sehr hohes Ansehen. Leider gibt es den Diplomingenieur nicht mehr, aber der Bologna-Prozess ist beendet, und man muss nun schauen, dass man daraus das Beste macht. Das Wichtigste dabei ist, dass dort, wo Ingenieur draufsteht, auch Ingenieur drin ist. Das heißt, wir müssen die hohen Qualitätsnormen, die an eine Ingenieursausbildung gestellt werden, in die neue Zeit hinüberretten. Genau unter diesem Blickwinkel haben wir den Gesetzentwurf betrachtet. Er verweist in großen Teilen auf das allgemeinere Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und regelt nur spezifische Besonderheiten für den Ingenieursberuf.

In Artikel 1 wird genau definiert, was einen Ingenieur ausmacht. Frau Kollegin Haderthauer hat darauf bereits hingewiesen. Das muss so genau sein, damit man eine Grundlage hat, wenn es um die Anerkennung ausländischer Abschlüsse geht.

Artikel 2 regelt die Voraussetzung zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur. Es wurde schon angesprochen: Das ist durchaus eine Herausforderung, und zwar wegen der massiven Zunahme hybrider Studiengänge, also von Studiengängen, bei denen zwei Fächer miteinander kombiniert werden, beispielsweise beim Umweltingenieur. Für diese hybriden Studiengänge wird festgelegt, dass die MINT-Fächer überwiegen, also mindestens 50 % ausmachen müssen. Eine Ausnahme gibt es bei den schon erwähnten Wirtschaftsingenieuren. Das wurde damit begründet, es handle sich hierbei um ein eigenständiges Berufsbild, und ein MINT-Anteil von 50 % sei nicht notwendig.

Das ist für uns ein Problem. Es tröstet uns nur bedingt, dass diese Frage in den anderen Bundesländern genauso geregelt wird. Wir befürchten, dass die Ausnahme ein negatives Vorbild für neue hybride Studiengänge werden könnte. Das Ministerium hat unsere Bedenken dazu nur teilweise ausräumen können. Wir werden alles daranset-

zen, dass es bei dieser einzigen Ausnahme bleibt. Wir hatten die Debatte, dass es auch bei den Wirtschaftsingenieuren einen signifikanten MINT-Anteil geben soll. Das war uns allen im Ausschuss nicht konkret genug. Deshalb haben wir uns auf die Protokollnotiz geeinigt, wonach das Gesetz so vollzogen werden soll, dass ein MINT-Anteil von 40 % festgeschrieben wird.

Artikel 3 regelt die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise. Artikel 4 beschreibt notwendige Ausgleichsmaßnahmen, wenn die ausländischen Qualifikationen nicht ausreichend sind. Artikel 5 legt fest, dass in Zukunft für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Gebäude- und Versorgungstechnik oder Vermessungswesen die Bayerische Ingenieurekammer-Bau zuständig sein wird. Wir begrüßen das, denn dadurch kann sich die geballte Sachkompetenz voll entfalten.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Bei allen anderen Artikeln und beim Änderungsantrag schließe ich mich den Ausführungen der Kollegin an. Wir stimmen dem Änderungsantrag und dem Gesetzentwurf zu, wenn auch – wie schon erwähnt – mit leichten Bauchschmerzen.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Kollegin Karl. – Unser nächster Redner ist Herr Kollege Glauber. Bitte schön, Herr Glauber.

Thorsten Glauber (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, verehrtes Präsidium, Kolleginnen und Kollegen! Es ist bereits angesprochen worden: der Diplomingenieur ist ein Markenzeichen für Deutschland. Das war ein Markenzeichen wie "Made in Germany". Ich halte es nach wie vor für falsch, dass wir beim Bologna-Prozess mit dem Ziel der Vergleichbarkeit der Hochschulen bei dieser – und das sage ich jetzt in Anführungszeichen – "Gleichmacherei" mitgegangen sind. Das heißt nicht, dass ich nicht ein glühender Europäer wäre. Es kann aber doch nicht sein, dass wir unser Markenzeichen,

dass wir unsere hohen Standards und unser Niveau absenken, damit wir mit anderen Nationen vergleichbar sind. Das ist ein falsches Vorgehen, das ist auch ein falsches Vorgehen in Europa.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass die hohen Ausbildungsstandards die Leistungen ermöglicht haben, die unsere Ingenieure weltweit erbracht haben und die uns so erfolgreich machten. Diese hohen Ausbildungsstandards sind nun angesprochen. Mit der Berufsankennungsrichtlinie der Europäischen Union, die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, wird Deutschland zum Handeln aufgefordert. Bei allem Verständnis für dieses Handeln müssen wir aber doch unsere hohen Bildungsstandards verteidigen. Die Auswirkungen der Zugangsmöglichkeiten auf unseren Arbeitsmarkt werden wir erst in ein paar Jahren sehen; denn tatsächlich sind unsere Ingenieure, unsere Ingenieursberufe der Mittelstand in unserer Gesellschaft.

Auch im ländlichen Raum sind Ingenieurbüros Arbeitgeber – und sind gute Arbeitgeber. Deshalb ist es wichtig, diese Struktur zu erhalten. Wir alle, die wir hier sitzen, haben dieses Jahr über die HOAI, die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen, diskutiert. Wir haben das Ausschreibungsmodell, das VOF-Verfahren diskutiert. Beides sind elementare Faktoren, um in allen Landesteilen Arbeitsplätze in der Fläche zu erhalten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Mit den Regelungen, die jetzt getroffen werden müssen, sind die höchsten Standards zu fordern; es geht eben nicht um den Zugang. Das werden auch die Rechtsanwälte spüren, das sage ich Ihnen voraus. Wenn hier große Gesellschaften auf den Markt kommen, wird das, was unsere Gesellschaft prägt, verloren gehen. Das darf nicht passieren. Der Bayerische Landtag muss dafür sorgen.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

– Danke schön, Frau Präsidentin. – In der Debatte im Wirtschaftsausschuss und in den anderen Ausschüssen haben wir als Fraktion die Bauvorlageberechtigung der Architekten angesprochen. Unsere Landschaftsarchitekten und Innenarchitekten sind eingeschränkt bauvorlageberechtigt. Ihre Vorlageberechtigung hätten wir gerne im neuen Ingenieurgesetz wiedergefunden. Leider haben wir uns in der Debatte nicht zusammenfinden können. Die Hochschulen legen eine Definition über Credit Points fest. Ich halte das für den falschen Weg. Man hätte die Bauvorlageberechtigung ins Gesetz aufnehmen können, auch wenn sie im Ressort des Innenministeriums geregelt ist.

(Erwin Huber (CSU): Das steht in der Bauordnung!)

Wir werden uns deshalb enthalten und betrachten das Gesetz als aufgezwungen. Ob es unser Land wirklich voranbringen wird, werden die Jahre zeigen. Wichtig ist, dass wir unseren Ingenieurtitel verteidigen und um den "Diplom-Ingenieur" weltweit weiter ringen. – Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Glauber. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Kamm. Bitte schön.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit diesem Gesetzentwurf für ein Bayerisches Ingenieurgesetz wird versucht zu erreichen, dass der Qualitätsbegriff des deutschen Ingenieurberufs trotz der Verkürzung der Studiendauer im Rahmen der Bologna-Reform von acht auf sechs Semester nicht beeinträchtigt wird. Wir halten hierfür diesen Gesetzentwurf für noch nicht ausreichend. Mit den vorgelegten Schritten kann das vorgegebene Ziel nicht erreicht werden.

Sie wollen mit diesem Gesetzentwurf außerdem regeln und klären, inwieweit die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen erfolgen soll. Wir vermissen geeignete Verfahren bei der fachlichen Wertung der entsprechenden Berufsqualifi-

kationen. Dass keine Abstriche gemacht werden sollen, ist richtig. Wir vermissen aber Probleme im Verfahren.

(Erwin Huber (CSU): Sie vermissen Probleme im Verfahren? Das ist aber komisch!)

Sie setzen keine Kostenkorridore oder Kostenobergrenzen und keine Fristen für die Anerkennungsverfahren fest. Für jemanden, der zu uns kommt, ist es schließlich ein Unterschied, ob seine im Ausland erworbene Berufsqualifikation hier in drei oder in sechs Monaten oder in einem Jahr anerkannt wird.

Sie machen in diesem Gesetz auch kein systematisches und ausreichendes Angebot für Anpassungs- und Nachqualifizierungsmaßnahmen. Sie klären auch nicht, wer zu solchen Nachqualifizierungsmaßnahmen berechtigt ist. Das sind im Zweifelsfall für den Einzelnen sehr hohe bürokratische Hemmnisse – wohlgemerkt für jemanden, der dieselben Qualifikationen hat, wie sie ein Ingenieur haben sollte, der im Inland studiert hat. Deswegen möchten wir uns zu diesem Gesetzentwurf und zum Änderungsantrag enthalten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Kollegin Kamm. – Nun hat sich für die Staatsregierung noch Staatssekretär Pschierer zu Wort gemeldet. Bitte schön, Herr Pschierer.

Staatssekretär Franz Josef Pschierer (Wirtschaftsministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, hinsichtlich der Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs eines Bayerischen Ingenieurgesetzes sind sich die Fraktionen weitestgehend einig. Der Qualitätsbegriff des deutschen Ingenieurs soll auch in Zukunft erhalten bleiben. In den Beratungen hat es durchaus unterschiedliche Akzente gegeben, auf die ich kurz eingehen möchte. Worum ging es? – Im Wesentlichen ging es darum, dieses Gesetz moderner und übersichtlicher zu gestalten. Insbesondere

sollte die Berufsamerkennungsrichtlinie der Europäischen Union umgesetzt werden. Dieses neue Bayerische Ingenieugesetz gewährleistet den Qualitätsbegriff, und das ist für uns sehr wichtig. Der Qualitätsbegriff des deutschen Ingenieurs wird dabei nicht durch eine Überregulierung sichergestellt. Die Staatsregierung ist dem Prinzip gefolgt, so viel wie nötig zu regulieren, aber nicht darüber hinaus. Ich glaube, dies ist mit diesem Gesetzentwurf gelungen.

Ebenfalls wichtig war, dem wissenschaftlichen Anspruch gerecht zu werden. Hier möchte ich für die Beratung in den Ausschüssen danken. Ich danke dem Kollegen Oliver Jörg und auch anderen. Im Gesetz wurde verankert, dass es hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen eine enge Abstimmung zwischen Wirtschaftsministerium und Wissenschaftsministerium geben soll. Bayern ist weltoffen, und wir wollen, dass Menschen zu uns kommen. Wir wollen, dass auch ausländische Ingenieure zu uns kommen. Wir wollen aber nicht, dass Absolventen ausländischer Hochschulen, die unseren Qualitätsstandard nicht erfüllen, die Anerkennung ihrer Qualifikation schon von vornherein bekommen. Deshalb sind Ausgleichsmaßnahmen nötig. Diese müssen vom Wirtschaftsministerium und vom Wissenschaftsministerium gemeinsam beschlossen werden. Für diese Regelung ein herzliches Dankeschön!

(Beifall bei der CSU – Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Herr Glauber, auf Ihre Anmerkung will ich noch eingehen. Ich habe eben gesagt, man muss so viel regeln, wie nötig ist. Sie aber wollen die Bauvorlageberechtigung und die Berufsbezeichnung für Architektinnen und Architekten regeln. Diese sind in der Bayerischen Bauordnung und im Baukammerngesetz geregelt. Das Baukammerngesetz wird an die Berufsamerkennungsrichtlinie angepasst. Deshalb bedarf es im Bayerischen Ingenieugesetz keiner Regelung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mich wundert Folgendes: Bei der Wirtschaftsministerkonferenz der 16 Bundesländer wurde beschlossen, dass ein Länderarbeitskreis eingerichtet wird, um gemeinsame Vorgaben für die Ingenieugesetze in den 16 Ländern

zu erarbeiten. In Bayern sind wir hierbei gut vorangekommen. Der Arbeitskreis hat im Jahr 2015 einen Zwischenbericht vorgelegt. Hierin wurde für Ingenieurstudiengänge ein MINT-Anteil von mindestens 50 % festgelegt. Das betrifft die Fächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik. Nun sollen die Festlegungen aus dem Länderarbeitskreis in einzelnen Bundesländern wieder rückgängig gemacht werden.

Liebe Freunde, eine moderne Industrienation kann so keine Politik machen. Es ist ein Fehler, wenn einzelne Bundesländer einen MINT-Anteil von 70 % fordern und andere mit 30 %, 40 % oder sogar weniger zufrieden sind. Wo "Ingenieur" drauf steht, muss auch "Ingenieur" drin sein. Wir wollen, dass Ingenieure nicht nur in den Grundlagen der MINT-Fächer geschult werden, sondern dass auch die Grundlagen der Betriebswirtschaft, internationale Kompetenzen, interkulturelle Kompetenzen und auch der Erwerb von Fremdsprachen berücksichtigt werden.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Herr Staatssekretär, einen Moment bitte. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn Sie die Glocke hören, dann ist damit die freundliche Bitte verbunden, ruhiger zu werden. Ich würde Sie bitten, dem nachzukommen.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Ach so!)

Es ist wirklich zu laut hier vorne, auch wenn sich 20 Leute leise zu zweit unterhalten. Man kann kaum etwas verstehen. Der Redner müht sich ab, dagegen anzukommen. Herr Pschierer ist kein leiser Redner. Wir sitzen noch ein paar Stunden hier zusammen, also seien Sie bitte alle etwas ruhiger. Danke schön!

(Beifall bei den GRÜNEN und der CSU)

Staatssekretär Franz Josef Pschierer (Wirtschaftsministerium): Frau Präsidentin, vielen Dank für den Hinweis. Ich bin im Hobby Musiker und beherrsche jede Tonstärke: piano, wenn es sein muss, aber auch fortissimo.

Zum Abschluss, liebe Kolleginnen und Kollegen: Uns ist der Erhalt des Qualitätsmaßstabs in der Ingenieurausbildung wichtig. Dabei spielt der MINT-Anteil eine entscheidende Rolle. Wir waren in Bayern hier immer sehr gut aufgestellt, und die Wirtschaftspolitik der Zukunft in Bayern wird darauf Wert legen, dass die bayerische Wirtschaft digitaler und internationaler wird. Für diese beiden Bereiche – Digitalisierung und Internationalisierung – brauchen wir bestens ausgebildete Ingenieure. Im Gesetz wird geregelt, Herr Glauber, was nötig ist. Alles andere – Bauvorlageberechtigung, Berufsbezeichnung Architektinnen und Architekten – wird in der Bauordnung und im Baukammergesetz geregelt.

Ich bedanke mich ganz herzlich für die qualifizierte Beratung in den Ausschüssen und bitte um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Staatssekretär. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. – Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 17/10310, der Änderungsantrag auf der Drucksache 17/11769 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie auf der Drucksache 17/12083.

Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen in den Artikeln 1, 4 und 5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, in Artikel 7 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens den "20. Juli 2016", in Artikel 7 Absatz 2 als Datum den "20. Juli 2018" und in Artikel 7 Absatz 3 als Datum des Außerkrafttretens den "19. Juli 2016" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/12083. Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion und die SPD-Fraktion. Gegenstimmen bitte! – Enthaltungen? –

Die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen, und sehe dazu keinen Widerspruch. Wer also dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind wiederum die Fraktionen der CSU und der SPD. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Dann ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Bayerisches Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung Ingenieurin und Ingenieur (Bayerisches Ingenieurgesetz – BayIngG)".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 17/11769 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Wir kommen nun zurück zur Abstimmung über die Tagesordnungspunkte 2 und 3. Die Tagesordnungspunkte werden dazu wieder getrennt. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 17/10704, der Änderungsantrag auf der Drucksache 17/10906 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf der Drucksache 17/12017.

Vorweg ist über den vom federführenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 17/10906 abzustimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf der Drucksache 17/10906 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? –

Die CSU-Fraktion. Enthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den interfraktionellen Gesetzentwurf. Der federführende und endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt Zustimmung. Ergänzend schlägt er vor, in Artikel 10 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. August 2016" und in Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens den "31. Juli 2016" einzufügen. Ich verweise insofern auf die Drucksache 17/12017.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch nicht. Dann ist das so beschlossen.

Für die Schlussabstimmung wurde namentliche Abstimmung beantragt. Wir führen nun diese namentliche Abstimmung durch. Die Urnen sind bereitgestellt. Sie haben fünf Minuten Zeit. Bitte schön!

(Namentliche Abstimmung von 15.05 bis 15.10 Uhr)

Kolleginnen und Kollegen! Die fünf Minuten sind um. Ich schließe die Abstimmung. Das Ergebnis wird außerhalb des Plenarsaals ermittelt und später bekannt gegeben.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19.07.2016

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)